



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2018 Nr. 1](#)
Veröffentlichungsdatum: 19.12.2017
Seite: 14

Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens

Bekanntmachung
zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens
vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585)

Vom 19. Dezember 2017

Nach Herstellung des Benehmens mit der Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen wurden die Synodalstatuten der Diözese Essen durch Einfügung von Art. 713b ergänzt.

Gemäß Anordnung des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 24. Oktober 1924 (PrGS. S. 732) zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (PrGS. S. 585) wird die Ergänzung nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 19. Dezember 2017

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
Der Chef der Staatskanzlei
Nathanael L i m i n s k i

Bistum Essen

Ergänzung der Genehmigungsvorschriften für die Rechtsgültigkeit von Rechtsgeschäften und Rechtsakten der Kirchenvorstände und Gemeindeverbände

Der Bischof von Essen hat am 17. Oktober 2017 folgendes Dekret über die Einfügung des Art. 713b der Synodalstatuten der Diözese Essen erlassen, das am 27. Oktober 2017 im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen veröffentlicht worden ist:

§ 1

In die Synodalstatuten des Bistums Essen wird ein Art. 713b eingefügt:

Art. 713b Vorausgenehmigung

Die zuständige kirchliche Autorität kann anordnen, unter welchen Voraussetzungen die Genehmigung der bischöflichen Behörde zu einem der in Art. 713 aufgeführten Rechtsgeschäfte oder Rechtsakte vorab erteilt wird (Vorausgenehmigung). Diese Regelung ist im Amtsblatt des Bistums Essen zu veröffentlichen.

§ 2

Die Vorschrift tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Essen, 17.10.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck

Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Hölsbeck

Kanzler der Kurie

GV. NRW. 2018 S. 14